

Geschäftsordnung des Beirates für Architektur und Stadtgestaltung der Stadt Friedrichshafen

Dezember 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Vorbemerkung:

Der Beirat für Architektur und Stadtgestaltung (GBR) leistet einen Beitrag zur positiven baulichen Entwicklung der Stadt Friedrichshafen einschließlich ihrer Stadtteile und Ortschaften.

Der Gestaltungsbeirat ist ein kostenloses Beratungsangebot seitens der Stadt Friedrichshafen für Bauherren und Planer.

Ziel dieser kostenlosen Beratung von Bauherren und Architekten ist sowohl die nachhaltige Sicherung einer hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität in der Planungskultur in Friedrichshafen als auch die Förderung es baukulturellen Dialogs durch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der öffentlichen Beratungen für die interessierte Öffentlichkeit.

§ 1 Aufgabenstellung

Der Beirat für Architektur und Stadtgestaltung (Gestaltungsbeirat) beurteilt Bauvorhaben, die ihm vorlegt werden, im Hinblick auf ihre städtebauliche, landschaftsplanerische, funktionale und architektonische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes, der städtebaulich erhaltenswerten Bausubstanz, des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Die Bezugsebene ist die Gesamtstadt mit ihren differenzierten Quartieren und Freiräumen sowie die Stadtteile und Ortschaften. Unter Berücksichtigung der herausgehobenen naturräumlichen Lage der Stadt ist der Schutz des Landschaftsbildes eine weitere grundlegende Aufgabe.

Die Themen Stadtgrün, Klimaschutz und Nachhaltigkeit haben an Bedeutung gewonnen und sind wesentlicher Bestandteil der Beurteilung von Bauvorhaben im Gestaltungsbeirat.

§ 2 Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

1. Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier stimmberechtigten externen Sachverständigen zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/einen Stellvertreter/in. Endet die Mitgliedschaft eines Sachverständigen während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.
2. Als sachverständige Berater ohne Stimmrecht können im Einzelfall weitere Vertreter/innen hinzugezogen werden. Im Falle der Beurteilung denkmalgeschützter Gebäude bzw. von Gebäuden mit Umgebungsschutz gem. § 2 und § 12 DSchG ist immer ein sachverständiger Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege zur Beratung einzuladen bzw. einvernehmlich in die Beurteilung miteinzubinden.
3. Die Sachverständigen und Beisitzer/innen werden durch den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen berufen. Die Verwaltung unterbreitet nach Anhörung der Architektenkammer Baden-Württemberg dem Gemeinderat Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Sachverständigen sind vorrangig Fachleute aus dem Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie besitzen die Qualifikation zum Fachpreisrichter und müssen ihren Wohn- und Geschäftssitz außerhalb der Kammergruppen Bodenseekreis, Konstanz und Ravensburg haben. Mindestens ein Sachverständiger soll aus dem benachbarten Ausland sein. Die Sachverständigen dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Friedrichshafen planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften.
5. Eine Beiratsperiode dauert für die Sachverständigen jeweils zwei Jahre (in der Gründungsphase drei Jahre), wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat einen Nachfolger gem. Abs. 4.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats liegt bei der Stabstelle Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat (SGG) im Dezernat IV.

§ 4 Zuständigkeit des Beirates

1. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges beratendes Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Baudezernenten, den Gemeinderat und die Verwaltung und spricht auf seinem Aufgabengebiet Empfehlungen für deren Entscheidungen aus.
2. Der Gestaltungsbeirat begutachtet Bauvorhaben, die für das Stadtbild in Friedrichshafen und dessen Entwicklung prägend sind. Als stadtbildprägend wird ein Vorhaben bewertet, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:
 - Vorhaben mit Auswirkungen auf das Erleben des öffentlichen Raums (auch Parkanlagen, Plätze und Straßen)
 - den öffentlichen Straßenraum beeinflussende Vorhaben im Innenstadtbereich, sowie in den Kernen der Stadtteile und Ortschaften
 - Vorhaben ab einer Größe von 10.000 m³ oberirdisch
 - Vorhaben oberhalb der Hochhausgrenze (ab 22m Höhe)
 - Vorhaben mit großer Fernwirkung/ Visibilität
 - Vorhaben, die eine Front zum Bodensee bilden
 - Vorhaben an wichtigen Kreuzungsbereichen/ markante Eckgebäude
 - serielle Vorhaben (Bushaltestellen, öffentliche Toiletten)
 - bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles oder in unmittelbarer Nachbarschaft und wahrnehmbarer Nähe dazu
3. Nach Entscheidung der Geschäftsstelle können auch sonstige Bauvorhaben mit städtebaulicher Bedeutung bzw. mit Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild vom Gestaltungsbeirat beurteilt werden. In die Begutachtung sonstiger Bauvorhaben ist der Gestaltungsbeirat auch auf Antrag des Bauherrn einzubeziehen, wenn die Verwaltung ein Vorhaben aus städtebaulichen oder gestalterischen Gründen abgelehnt hat.
4. Vorhaben, die aus Wettbewerben gem. RPW, Mehrfachbeauftragungen oder Workshopverfahren hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates,

wenn das eingereichte Vorhaben wesentlich vom prämierten Entwurf abweicht.
An Wettbewerbsverfahren und Mehrfachbeauftragungen kann der Beirat z.B. zur Erarbeitung der Aufgabenbeschreibung beteiligt werden.

5. Die o. g. Regelungen gelten bei Bedarf auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne.
6. Bauvorhaben können auf Antrag des Baudezernats, des Bauherrn und des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt zur Behandlung im Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden.
7. Der Gestaltungsbeirat kann bei Bedarf auf Empfehlung des Amtes für Stadtplanung und Umwelt von der unteren Baurechtsbehörde im Sinne von § 47 Abs. 2 LBO als Sachverständiger hinzugezogen werden. Die Aussagen des Gestaltungsbeirates stellen eine Empfehlung für die Verwaltung dar.

§ 5 Geschäftsgang

1. Die Sitzungen des GBR finden in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt.
2. Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Die Sitzungstermine werden in das Ratsinformationsportal Session eingepflegt.
3. Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in.
2. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7 Beiratssitzung

1. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt i.d.R. durch den Antragsteller (Bauherrn) bzw. deren Beauftragten (Planer) in öffentlicher Sitzung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers muss die Vorstellung im Gestaltungsbeirat auch nichtöffentlich erfolgen. Erfolgt die Beratung im Gestaltungsbeirat auf Antrag des Amtes für Stadtplanung und Umwelt wird das Bauvorhaben in nichtöffentlicher Sitzung behandelt- Bauherr und Planer werden

dazu ohne Präsenzpflcht eingeladen und erhalten die Empfehlung im Anschluss. Bauvorhaben sollen generell in einem möglichst frühzeitigen Stadium dem Gestaltungsbeirat vorgestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen sind auf der Homepage unter www.friedrichshafen.de/gestaltungsbeirat aufgeführt und 16 Tage vor Sitzungstermin einzureichen.

2. An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen können neben dem Bauherrn und dessen Beauftragten auch der/die Oberbürgermeister/in, der/die Baudezernent/in, Ortsvorsteher/innen, Amtsleiter/innen und/oder von ihnen bestimmte Mitarbeiter/innen der Verwaltung, der/die Leiter/in der Geschäftsstelle sowie Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle teilnehmen.
3. Der Beirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Empfehlung.
4. Die Empfehlung ist dem Bauherren bzw. dessen Beauftragten über die Geschäftsstelle zuzuleiten und bei Bedarf zu erläutern.
5. Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates freizugeben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzustellen.
6. Die Beschlussprotokolle aus öffentlichen Beratungen werden zur Einsicht für Jedermann in das Stadtportal eingestellt, sofern die Bauherren nicht widersprechen.

§ 8 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, formuliert der Beirat die Kriterien für die weitere Bearbeitung und reicht sie dem Bauherrn als Empfehlung weiter. Im Falle der Weiterbearbeitung kann das Vorhaben dem Beirat erneut vorgelegt werden.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

§ 10 Honorierung

Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten in Anlehnung an die Empfehlungen der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer ein Pauschalhonorar entsprechend der nach Zeitaufwand gestaffelten Entschädigung für Preisrichter. Auf derselben Basis erfolgt die Erstattung von Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten.